



An den Grossen Rat

25.5087.02

ED/P255087

Basel, 2. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Gestaltung von nachhaltig erfolgreichen Matching - Prozessen zwischen Jugendlichen und Lehrbetrieben in der Berufslehre»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 09. April 2025 die nachstehende Motion Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Wenn Jugendliche eine Lehrstelle beginnen und während der Lehre erkennen, dass sie mit dem Lehrbetrieb nicht «matchen», wird die Lehre häufig abgebrochen. In Basel-Stadt schwankt gemäss dem Bericht über die Lehrstellensituation von 2023¹ die Auflösungsquote zwischen 9 und 13% und ist im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld zu verorten. Bei Jugendlichen mit Beeinträchtigung ist die Quote der Lehrabbrechenden deutlich höher. Deshalb soll eine bessere Steuerung der Matching-Prozesse dazu führen, dass weniger Lehrverträge aufgelöst werden. Konkret bedeutet das, dass Lehrbetriebe Kompetenzen im Umgang mit Jugendlichen aufbauen, die einen speziellen Ausbildungsbedarf benötigen, dass zuweisende Stellen der Sek I und Sek II in der Thematik geübt und sensibilisiert werden und dass die Laufbahngestaltungskompetenzen gefördert werden.

Von Blindspot², einer national tätigen Non-Profit-Organisation, gibt es das Projekt «Arbeitsmarkt inklusiv». Das Projekt wird u.a. vom Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, EBGB, mitfinanziert. Das Projekt hat zum Ziel, mit Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit aufzuzeigen, dass Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung auf dem Arbeitsmarkt nicht nur möglich und bereichernd ist, sondern, dass sie auch eine wichtige Konkurrenzfähigkeit für Unternehmen darstellt. Eine Projektevaluation hat deutlich gemacht, dass es von allen Zielgruppen (Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Wirtschaftsakteur:innen, breite Gesellschaft) als grosser Mehrwert verstanden wird.

Betriebe müssen dahingehend unterstützt werden, dass sie mit einem Betriebscoaching arbeiten, um sogenannte «Matching-Prozesse» zu verbessern und den Mehrwert nicht nur für die Lernenden, sondern auch für die Firmen klar zu erkennen und ausweisen zu können. Einzelne, eher grössere Firmen, arbeiten bereits mit einem Betriebscoaching, gerade aber auch für KMU muss der Mehrwert nicht nur aufgezeigt, sondern auch klar gegeben sein, da der Aufwand sonst nicht geleistet werden kann.

Aus diesem Grund fordern die Motionärinnen und Motionäre, dass im Zuge der Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungsmodell (LiB) eine Schulung von Berufsbildner:innen und zuweisenden Stellen

und die Schaffung von Anreizen für Betriebe als entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Die Massnahmen können mit dem Projekt «Arbeitsmarkt inklusiv» oder mit entsprechend analogen Massnahmen mit den gleichen Zielsetzungen anderweitig umgesetzt werden. Es ist von der Regierung die effizienteste Methode zu wählen. Die Umsetzung soll so rasch wie möglich erfolgen.

¹ «Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der Beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2023»

² <https://blindspot.ch/ueber-uns> (Aufgerufen am 22.1.25)

Michela Seggiani, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Zaira Esposito, Brigitta Gerber, Franziska Roth, Joël Thüring, Béla Bartha, Patrizia Bernasconi, Nicole Strahm-Lavanchy, Tonja Zürcher, Laurin Hopper

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dass im Zuge der Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungsmodell (LiB) eine Schulung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildern und zuweisenden Stellen und die Schaffung von Anreizen für Betriebe als entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Die Massnahmen können mit dem Projekt «Arbeitsmarkt inklusiv» oder mit entsprechend analogen Massnahmen mit den gleichen Zielsetzungen anderweitig umgesetzt werden. Es ist von der Regierung die effizienteste Methode zu wählen. Die Umsetzung soll so rasch wie möglich erfolgen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung und fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung (Art. 63 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern

an (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [BBG; SR 412.10]). Zur Verwirklichung der Ziele arbeiten Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammen (Art. 1 Abs. 3 BBG). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) koordiniert das (im Kanton) zuständige Departement die berufliche Bildung in Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen sowie vergleichbaren dritten Lernorten.

Die Motion fordert, dass im Rahmen der Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungsmodell eine Schulung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern und zuweisenden Stellen sowie die Schaffung von Anreizen für Betriebe als entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Damit fordert die Motion vom Regierungsrat die Ergreifung einer zulässigen Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt werden ca. 98% der Schülerinnen und Schüler an den Volksschulen integrativ im Regelsystem beschult, was schweizweit einen der höchsten Werte darstellt.

Im nachobligatorischen Bereich liegt die Verantwortung und Aufgabe der staatlichen Bildungsinstitutionen in der Vorbereitung auf die eidgenössisch und interkantonal anerkannten Abschlüsse auf Sekundarstufe II, namentlich die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidgenössisches Berufsattest EBA sowie den allgemeinbildenden Abschlüssen der Mittelschulen. Diese bescheinigen die qualifizierte Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Zugangsberechtigungen zum tertiären Bildungsbereich, im speziellen an die Hochschulen. Der Erwerb dieser Abschlüsse bedingt das Absolvieren aller Kompetenzbereiche und lässt keinen Raum, das Ausbildungsprogramm individuell auszustalten und an die Voraussetzungen einer auszubildenden Person anzupassen.

Jene Schülerinnen und Schüler, die den Zugang in das reguläre Ausbildungssystem des nachobligatorischen Bereiches auf Sekundarstufe II aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht erreichen, werden von der Invalidenversicherung unterstützt. Die Herausforderung besteht darin, diese Segmentierung am Übergang I¹ in die Ausbildungssysteme des nachobligatorischen Bildungsbereiches und in die Ausbildungs- und Betreuungssysteme des Sozialversicherungsbereiches vorzunehmen mit dem Ziel, eine geeignete Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sicherzustellen.

2.1 Ausbildung im Rahmen der Invalidenversicherung

Im Kanton Basel-Stadt übernimmt die Invalidenversicherung (IV) eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen auf dem Weg zur erstmaligen beruflichen Ausbildung. Anspruch auf diese Unterstützung haben Jugendliche, wenn eine sogenannte Invalidität vorliegt – das heisst, eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die die Ausbildungsmöglichkeiten wesentlich einschränkt und zu erheblichen invaliditätsbedingten Mehrkosten führt.

¹ Unter Übergang I versteht man den Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die nachobligatorische Ausbildung (Sekundarstufe II) in Abgrenzung zum Übergang II, der von der beruflichen Grundbildung in den Arbeitsmarkt führt.

Die IV prüft dabei, ob die betroffene Person in der Lage ist, eine formale Ausbildung erfolgreich abzuschliessen und ob die gewählte Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht. Zudem muss die Ausbildung zu einer wirtschaftlich verwertbaren Tätigkeit führen, was in der Praxis bedeutet, dass nach Abschluss der Ausbildung ein Mindestlohn erzielt werden kann. Die obligatorische Schulzeit muss abgeschlossen sein, und eine konkrete Berufswahl ist Voraussetzung. Die IV übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erst nach Abschluss der obligatorischen Schule, die der Förderung der Berufswahlreife oder der persönlichen Entwicklung dienen. Sind gezielte vorbereitende Massnahmen im Hinblick auf das Berufsziel nötig, so können diese von der IV finanziert werden.

Zu den anerkannten IV-Ausbildungen im Bereich der beruflichen (Grund-)Bildung zählen insbesondere:

IV-Anlehre

- Dauer: flexibel, meist zwei Jahre;
- Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf, als Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt;
- Beispiele: Anlehren in Bereichen wie Landwirtschaft (z.B. Hofmitarbeiter/-in) und Malerei (z.B. Mitarbeiter/-in Malerei).

INSOS PrA (Praktische Ausbildung)

- Praxisorientierte Ausbildung für Jugendliche, die keine reguläre berufliche Grundbildung absolvieren können;
- Abschluss: INSOS-PrA-Zertifikat²;
- Individuell angepasste Ausbildungsinhalte und Tempo.

EBA (Eidgenössisches Berufsattest)

- Zwei Jahre dauernde, reguläre berufliche Grundbildung mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss;
- Verschiedene Berufsfelder möglich, z.B. kaufmännische Grundbildung, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistungen;
- Für Lernende mit IV-Unterstützung, die das Potenzial für eine reguläre Lehre haben.

EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

- Drei- bis vierjährige reguläre Berufslehre mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss;
- Verschiedene Berufsfelder möglich, z.B. kaufmännische Grundbildung, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistungen.

Supportend Education

- Individuelle Begleitung von Lernenden mit IV-Unterstützung, die eine Lehre auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren oder fortführen möchten;
- Unterstützung und Coaching durch Fachpersonen, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lernenden und des Lehrbetriebs.

Begleitangebote

- Sozialpädagogische und psychologische Begleitung während der Ausbildung;
- Möglichkeit zum betreuten Wohnen während der Ausbildung, z.B. im Jugendwohnhaus.

Die IV-Stelle Basel-Stadt arbeitet mit 27 Ausbildungsstätten wie dem BSB Bürgerspital Basel, der Eingliederungsstätte Baselland (ESB), dem Erlenhof in Reinach und weiteren zusammen, um ein breites Spektrum an IV-Ausbildungen in der Region anzubieten.

² Die Praktische Ausbildung PrA INSOS ist eine zweijährige, praxisorientierte Berufsausbildung für junge Menschen, die aufgrund ihres speziellen Bildungsbedarfs keinen Zugang zu einer regulären EBA- oder EFZ-Lehre haben. INSOS ist der nationale Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung und hat die PrA als niederschwelliges Berufsbildungsangebot entwickelt, um diese Lücke im Schweizer Bildungssystem zu schliessen. INSOS ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung, die Bildungsbewilligung der Anbieter und die nationale Anerkennung der PrA-Abschlüsse.

2.2 Abgrenzung Aufgaben der IV und dem Erziehungsdepartement

Das Erziehungsdepartement verantwortet die Ausbildungsangebote und berufsvorbereitenden Angebote, die darauf abzielen, einen regulären Berufsabschluss (EBA, EFZ) im ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren und zu bestehen.

Die IV unterstützt Massnahmen zur beruflichen Erstausbildung, die im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Arbeitsmarkt reguläre Berufsabschlüsse (EBA, EFZ) ermöglichen und unterstützt die Praktische Ausbildung Schweiz PrA (INSOS), ein niederschwelliges Berufsbildungsangebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die keinen Zugang zu einem anerkannten Berufsabschluss (EBA, EFZ) haben.

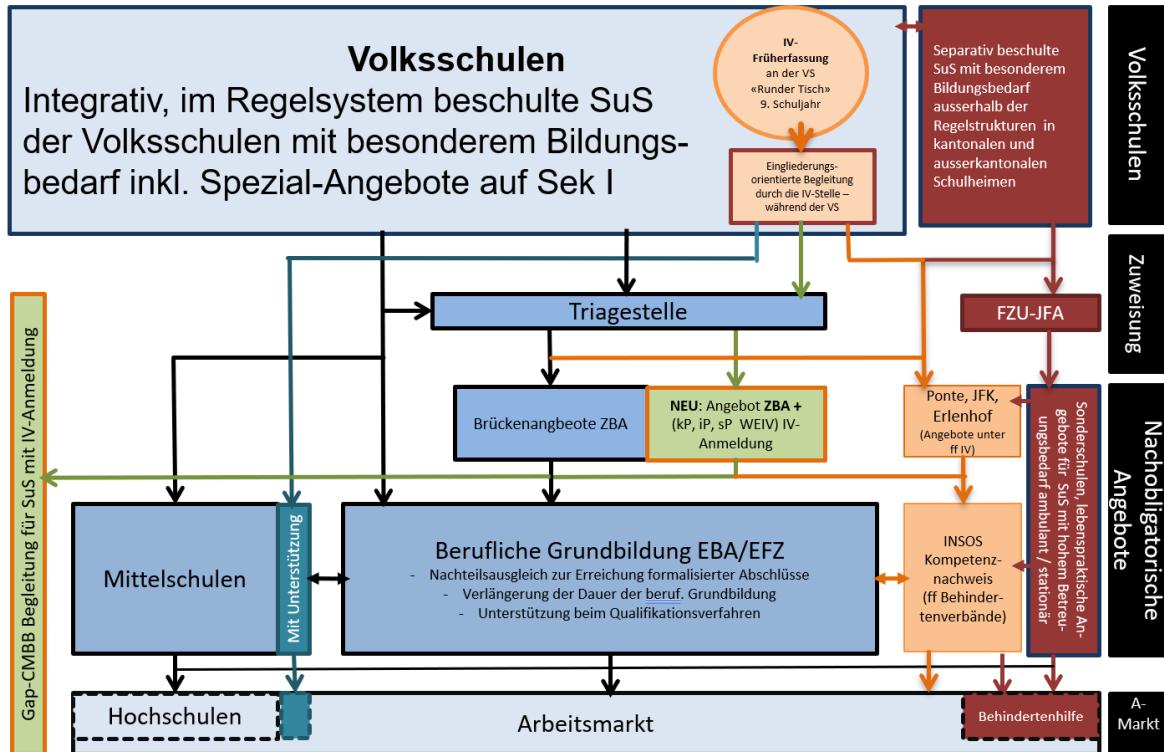
2.2.1 Zugang zu Ausbildungsplätzen

Mit der Umsetzung der IV-Weiterentwicklung (WEIV) stehen den kantonalen IV-Stellen per 1. Januar 2022 neue gesetzliche Grundlagen für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Die neuen Instrumente der beruflichen Eingliederung zielen darauf ab, junge Menschen mit einem Invaliditätsrisiko früher auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und sie an den Übergängen I und II deutlich stärker als bisher zu begleiten.

Um dem Rechnung zu tragen, wurde von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung des Erziehungsdepartements im Jahr 2023 eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese wurde mit der Klärung der Prozesse, Zugänge und Zuständigkeiten in den vorgelagerten Früherkennungssystemen an den Volksschulen mandatiert (z.B. runder Tisch der IV). Zudem sollen die Prozesse zwischen dem Bildungs- und Sozialversicherungssystem mit dem Bildungs- und Betreuungssystem im nachobligatorischen Bereich abgestimmt und, wo notwendig, den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die nachstehende Grafik unterteilt Schülerinnen und Schüler in fünf Zielgruppen, farblich segmentiert aufgrund ihres unterschiedlichen Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs von den Volksschulen bis zum Arbeitsmarkt. Auf der vertikalen Ebene ist die ganze Breite der kantonalen Ausbildungs- und Beschäftigungsstrukturen abgebildet. Auf der horizontalen Ebene sind die Schnittstellen zwischen dem Bildungs- und Ausbildungssystem bis hin zum Sozialversicherungs- und Betreuungssystem für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf dargestellt.

Abbildung 1: Zugänge und Klärung der Schnittstellen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf am Übergang 1 von den Volksschulen in die nachobligatorischen Bildungs-, Ausbildungs- und Betreuungssysteme



Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Bereich Mittelschulen- und Berufsbildung

Im Zuge der Weiterentwicklung der IV wurde am Zentrum für Brückenangebote (ZBA) für das Schuljahr 2024/2025 ein neues Angebot, das ZBA +, eingeführt. In der Abbildung 1 ist die entsprechende Zielgruppe 2 aufgeführt und diese Zielgruppe mit zusätzlichem Förderbedarf wird durch die IV-Berufsberatung unterstützt. Bei diesen Lernenden besteht eine sehr gute Aussicht, dass sie mit den zusätzlichen Ressourcen eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren können.

2.3 Berufliche Grundbildung als Verbundsaufgabe

Das Prinzip der Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) ist massgeblich verantwortlich für den Erfolg des Berufsbildungssystems. Der Bund übernimmt die strategische Steuerung und Entwicklung der Berufsbildung. Das SBFI regelt und finanziert die Berufsbildung, erlässt Gesetze wie das Berufsbildungsgesetz (BBG) und die Berufsbildungsverordnung (BBV), genehmigt Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne und fördert innovative Projekte. Die Kantone setzen die Berufsbildung um, führen die Berufsfachschulen, überwachen die Lehrbetriebe und stellen die Qualität der Ausbildung sicher. Die OdA und Lehrbetriebe definieren Bildungsinhalte und Qualifikationsverfahren, stellen Ausbildungsplätze bereit und entwickeln Bildungspläne, die sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren. Sie organisieren überbetriebliche Kurse und stellen Prüfungsexperten.

Unternehmen beteiligen sich freiwillig an der Ausbildung und sichern so ihren Nachwuchs. Sie bieten Lehrstellen an und tragen die Kosten für die Ausbildung der Lernenden in ihren Betrieben. Dies umfasst die Bezahlung der Löhne der Lernenden sowie die Bereitstellung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Ausbildungsressourcen. Durch die gemeinsame Finanzierung und Verantwortung wird die Berufsbildung kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich wandelnden Anforderungen angepasst. Die Verbundsaufgabe der Berufsbildung in der Schweiz gilt als Erfolgsmodell,

da sie auf enger Zusammenarbeit basiert und eine praxisnahe, qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet.

3. Anliegen der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre stellen in der Sache die Forderung, dass im Zuge des Projekts Laufbahnoptimierung im integrativen Bildungsmodell (LiB) folgende Massnahmen miteingeschlossen werden:

- Betriebe müssen dahingehend unterstützt werden, dass sie mit einem Betriebscoaching arbeiten, um sogenannte «Matching-Prozesse» zu verbessern und den Mehrwert nicht nur für die Lernenden, sondern auch für die Firmen klar zu erkennen und ausweisen zu können.
- Lehrbetriebe und ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie zuweisende Stellen sollen durch Schulung Kompetenzen im Umgang mit Jugendlichen aufbauen, die einen speziellen Ausbildungsbedarf haben. Als Massnahme sollen Anreize für Betriebe geschaffen werden.
- Die Massnahmen können mit dem Projekt Arbeitsmarkt inklusiv oder mit entsprechend analogen Massnahmen mit den gleichen Zielsetzungen anderweitig umgesetzt werden. Es ist von der Regierung die effizienteste Methode zu wählen. Die Umsetzung soll so rasch wie möglich erfolgen.

3.1 Betriebe müssen dahingehend unterstützt werden, dass sie mit einem Betriebscoaching arbeiten, um sogenannte «Matching-Prozesse» zu verbessern und den Mehrwert nicht nur für die Lernenden, sondern auch für die Firmen klar zu erkennen und ausweisen zu können

Das für die Berufsbildung zuständige Erziehungsdepartement hat im Projekt LiB bereits eine entsprechende Sequenz (= Projekt) vorgesehen, welche die Thematik der Matching-Prozesse aufnimmt. Es soll untersucht werden, wie die Matching-Prozesse zwischen den Jugendlichen und Lehrbetrieben optimiert werden können. Studien zeigen, dass eine hohe wahrgenommene Passung zwischen Lernenden und Lehrbetrieb entscheidend für den Ausbildungserfolg ist. Passung bezeichnet im Kontext der Berufsbildung das Ausmass, in dem die Eigenschaften, Interessen und Fähigkeiten einer Lernenden oder eines Lernenden mit den Anforderungen, Werten und Angeboten eines Lehrbetriebs übereinstimmen. Eine hohe Passung bedeutet, dass die lernende Person und der Betrieb sowie der Lehrberuf gut zueinander passen, was meist zu höherer Zufriedenheit, Motivation und Ausbildungserfolg führt. Nägele & Neuenschwander³ belegen in ihrer Studie zu diesem Thema, dass die wahrgenommene Passung mit dem Lehrberuf und dem Betrieb die Zufriedenheit, den Lernfortschritt und die Abschlussmotivation der Lernenden signifikant beeinflusst. Die Wahl des passenden Ausbildungsbetriebs sowie gezielte Einführungs- und Sozialisationsstrategien seitens Lehrbetriebe sind zentrale Ansatzpunkte zur Verbesserung des Matching-Prozesses.

Ebenfalls wird im Rahmen von LiB ein Betriebscoaching überprüft. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig feststellen, gibt es in der Schweiz bereits einzelne, eher grössere Firmen, die bereits mit einem Betriebscoaching arbeiten. Ebenfalls haben einige Kantone, wie beispielsweise der Kanton Zürich, ein kostenloses Betriebscoaching im Sinne eines Fachsupports eingeführt. Das Angebot hat zum Ziel, die Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben zu verbessern und nachhaltig zu stärken. Einige Branchenverbände bieten auch Unterstützung in Form von Coaching für ihre Mitglieder an. So stellt der Gebäudetechnikerverband suissetec den Lehrbetrieben Bildungscoaches zur Seite, welche die Lehrbetriebe einmal jährlich besuchen. Ab September 2025 wird eine entsprechende Evaluation von verschiedenen Modellen durchgeführt und auf ihre Wirksamkeit analysiert, so dass

³ Christof Nägele und Markus P. Neuenschwander. Determinanten und Konsequenzen wahrgenommener Passung mit Lehrberuf beim Übergang in die Berufsbildung. 2015.

eine gute Grundlage für die allfällige Einführung für den Kanton Basel-Stadt besteht. Hierbei sind die Verbundpartner Wirtschaft und Organisationen der Arbeitswelt wichtige Partner.

3.2 Lehrbetriebe und ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie zuweisende Stellen sollen durch Schulung Kompetenzen im Umgang mit Jugendlichen aufbauen, die einen speziellen Ausbildungsbedarf haben. Als Massnahme sollen Anreize für Betriebe geschaffen werden

Wie in Kapitel 2.3. beschrieben, ist die Verbundpartnerschaft das starke Fundament der Berufsbildung. Unternehmen bilden freiwillig aus während die Kantone die Durchführung überwachen. Im Rahmen der regulär durchgeführten, kantonalen Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sensibilisiert der Kanton die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Umgang mit verschiedenen Problemstellungen und Herausforderungen im Umgang mit Jugendlichen. Der Lehrbetrieb entscheidet schlussendlich aber selbst, welche Lernende oder welcher Lernender in einem Lehrvertragsverhältnis angestellt wird. Die IV verfügt heute schon, wie in der Ausgangslage beschrieben, über gute Instrumente zur Ausbildung von Jugendlichen mit speziellem Bildungsbedarf im ersten Arbeitsmarkt. Die IV fördert diese gesetzlich im Rahmen der 6. Invalidengesetz-Revision, mit der Prämisse, Erstausbildung im regulären Arbeitsmarkt sofern möglich zu absolvieren. Sie kann so beispielsweise Lehrbetriebe Ausbildungszuschüsse ausbezahlen oder Begleitmassnahmen wie Coaching sprechen.

3.3 Die Massnahmen können mit dem Projekt «Arbeitsmarkt inklusiv» oder mit entsprechend analogen Massnahmen mit den gleichen Zielsetzungen anderweitig umgesetzt werden. Es ist von der Regierung die effizienteste Methode zu wählen. Die Umsetzung soll so rasch wie möglich erfolgen

Wie unter 3.1 beschrieben, ist das zuständige Erziehungsdepartement bereits daran, sich im Rahmen des strategischen Projekts LiB mit den Themen Betriebscoaching und Matching-Prozesse auseinanderzusetzen.

4. Fazit

Das integrative Bildungssystem im Kanton Basel-Stadt ermöglicht rund 98 % der Schülerinnen und Schüler eine Beschulung im Regelsystem, was schweizweit einen Spitzenwert darstellt. Im Übergang zur Sekundarstufe II liegt der Fokus auf anerkannten Abschlüssen (EBA, EFZ), die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu weiterführenden Bildungswegen sind. Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen werden durch die IV gezielt unterstützt, wobei die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Sozialversicherungssystemen stetig optimiert wird. Dem grundsätzlichen Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Matching-Prozesse verbessern zu wollen, wird bereits Rechnung getragen: Das Erziehungsdepartement prüft im Rahmen des strategischen Projekts LiB entsprechende Massnahmen, um Matching-Prozesse zu verbessern und die Einführung eines Betriebscoachings. Welche Massnahmen am Ende die grösste Wirkung zeigen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden und soll sorgfältig und ergebnisoffen geprüft werden. Ebenfalls muss abgeklärt werden, inwieweit die IV die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bezüglich der Inklusion und Ausbildung von Lernenden im ersten Arbeitsmarkt mit der Umsetzung der IV-Weiterentwicklung per 1. Januar 2022 und ihren neuen gesetzlichen Grundlagen für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im nachobligatorischen Bereich abdeckt. Parallelstrukturen sollen dabei verhindert werden. Dies bedingt eine breite und zumindest teilweise ergebnisoffene Analyse und Absprachen an den Schnittstellen und Berichterstattung, weshalb eine Umwandlung der Motion in einen Anzug zielführend ist.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Gestaltung von nachhaltig erfolgreichen Matching - Prozessen zwischen Jugendlichen und Lehrbetrieben in der Berufslehre» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin